

SCHWEITER TECHNOLOGIES

Schweiter Technologies AG, Horgen

Einladung

zur 99. ordentlichen Generalversammlung auf Mittwoch, 9. Mai 2012, 10.30 Uhr,
im Landgut Bocken der CREDIT SUISSE, Bockenweg 4, 8810 Horgen (Türöffnung 10.00 Uhr)

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2011
3. Genehmigung des Jahresberichtes 2011, der Jahresrechnung 2011 und der Konzernrechnung 2011 sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Genehmigung des Jahresberichtes 2011, der Jahresrechnung 2011 mit einem Jahresgewinn von CHF 20'869'804 sowie der Konzernrechnung 2011.

4. Entlastung des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:

Erteilung der Entlastung an alle Mitglieder des Verwaltungsrates.

5. Verwendung des Bilanzgewinnes

Bilanzgewinn	
aus dem Vorjahr	CHF 554'389'166
Reingewinn 2011	CHF 20'869'804
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF 575'258'970

Antrag des Verwaltungsrates:

Vortrag auf neue Rechnung CHF 575'258'970

Erläuterungen des Verwaltungsrates:

Anstelle einer Dividende beantragt der Verwaltungsrat unter Traktandum 6 eine Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen sowie eine Ausschüttung von eigenen Aktien an die Aktionäre. Der Bilanzgewinn kann daher auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6. Ausschüttungen von Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag des Verwaltungsrates:

Ausschüttung von CHF 12.00 je Inhaberaktie aus Reserven aus Kapitaleinlagen nach Umwandlung von indikativ CHF 26'028'023 in freie Reserven und Ausschüttung von eigenen Aktien im Verhältnis 18 zu 1 (18 bisherige für 1 zusätzliche Inhaberaktie) an die Aktionäre nach Umwandlung von Reserven aus Kapitaleinlagen für eigene Aktien im Umfang von CHF 28'689'897. Der gesamte Ausschüttungsbetrag von CHF 54'717'920 entspricht einer Ausschüttung von indikativ CHF 40.00 je Inhaberaktie.

Erläuterungen des Verwaltungsrates:

Die Ausschüttung an die Aktionäre erfolgt in zwei Teilen, einerseits in der Ausrichtung eines Barbetrags von

CHF 12.00 je Inhaberaktie CHF 16'415'376

und andererseits in der Form einer Ausschüttung von zum Auszahlungszeitpunkt im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Aktien, wobei der Aktionärsbesitz von 18 Inhaberaktien der Gesellschaft im Nennwert von CHF 1.00 zum kostenlosen Bezug einer Inhaberaktie der Gesellschaft im Nennwert von CHF 1.00 berechtigt. Zum Ausgleich von Fraktionen wird eine Auszahlung in bar erfolgen, jeweils auf der Basis des Schlusskurses einer Aktie an der SIX Swiss Exchange am Vortag der Generalversammlung. Unter Zugrundelegung dieses Ausschüttungsverhältnisses von 18:1 und auf Basis des gegenwärtigen Aktienkurses beläuft sich der indikative Wert der Aktienausschüttung (nach Abzug der Bar- und Aktienausschüttung) auf rund

CHF 28.00 je Inhaberaktie CHF 38'302'544

Die ausgeschütteten Aktien werden bei Zustimmung zur Statutenanpassung gemäss Traktandum 10.1 sammelverwahrt als Bucheffekten geführt. Die

zum Ausschüttungszeitpunkt im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Aktien sind nicht ausschüttungsberechtigt. Der Gesamtbetrag der Ausschüttung kann sich entsprechend verändern. Da die Ausschüttung teilweise in der Form einer Aktienausschüttung erfolgt, wird der Verwaltungsrat die Höhe der Ausschüttung gemäss der Kursentwicklung der Aktie bis zur ordentlichen Generalversammlung gegebenenfalls anpassen.

Die Ausschüttung zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgt ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer und ist für in der Schweiz ansässige Personen, welche die Aktien im Privatvermögen halten, einkommenssteuerfrei.

7. Wahlen Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr: Beat Siegrist, Beat Frey, Heinrich Fischer, Lukas Braunschweiler, Jacques Sanche.

Herr Rolf-D. Schoemezler stellt sich aus Altersgründen nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung. Aufgrund der im Jahr 2011 erfolgten Zuwahlen der Herren Lukas Braunschweiler und Jacques Sanche beabsichtigt der Verwaltungsrat, keine Ersatzwahlen durchzuführen.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Wiederwahl der Deloitte AG, Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr.

9. Erneuerung des genehmigten Kapitals

Antrag des Verwaltungsrates:

Erneuerung des bestehenden genehmigten Aktienkapitals in unveränderter Höhe bis zum 9. Mai 2014, unter Anpassung von Art. 3^{bis} Abs. 1 der Statuten wie folgt:

Art. 3^{bis} Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 9. Mai 2014 jederzeit durch Ausgabe von maximal 300'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien

mit einem Nennwert von je 1 Franken das Aktienkapital gemäss Artikel 3 um einen Maximalbetrag von 300'000 Franken zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Absätze 2 und 3 von Art. 3^{bis} bleiben unverändert.

Erläuterungen des Verwaltungsrates:

Die bestehende Ermächtigung des Verwaltungsrates, das Aktienkapital zu erhöhen, wird am 12. Mai 2012 dahin fallen. Das genehmigte Kapital erhöht die finanzielle Flexibilität, um von profitablen Wachstumschancen profitieren zu können. Zur Wahrung dieser finanziellen Flexibilität und zur Finanzierung des weiteren Wachstums beantragt der Verwaltungsrat die Verlängerung des genehmigten Kapitals im gleichbleibenden Umfang.

10. Weitere Statutenänderungen

10.1 Anpassung der Statuten an das Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG)

Antrag des Verwaltungsrates:

Abänderung von Art. 3 der Statuten wie folgt:

Artikel 3 bisher:

Art. 3 Aktienkapital

Artikel 3 neu:

Art. 3 Aktienkapital

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'443'672.--, eingeteilt in 1'443'672 vollliberierete Inhaberaktien zu je 1 Franken Nennwert.

unverändert

²Die Gesellschaft kann an Stelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel eingetauscht werden können.

²Durch Beschluss der Generalversammlung können Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

³Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

³Die Gesellschaft gibt ihre Inhaberaktien in Form von Wertpapieren (Einzelurkunden oder Globalurkunden) oder Wertrechten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Inhaberaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

⁴Die Aktien und Zertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten sowie eines Mitgliedes des Verwaltungsrats.

⁴Als Wertrechte ausgegebene Inhaberaktien werden als Bucheffekten geführt. In der Form von Wertpapieren ausgegebene Inhaberaktien können als Bucheffekten geführt werden. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Inhaberaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

⁵Werden Inhaberaktien als Bucheffekten geführt, hat der Aktionär keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln oder Aktienzertifikaten oder auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Inhaberaktien in eine andere Form. Die Inhaberaktionäre, die ihre Inhaberaktien bei einer Bank buchmässig führen lassen (depotführende Bank), können sich gegenüber der Gesellschaft mittels einer Bescheinigung der depotführenden Bank über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien legitimieren. Die Gesellschaft kann ausgegebene Aktientitel, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

⁶Die Übertragung von als Bucheffekten geführten Inhaberaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Bucheffekten können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Erläuterungen des Verwaltungsrates:

Beim vorstehenden Vorschlag betreffend Statutenänderung handelt es sich um eine Anpassung an das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG). Das BEG stellt Regeln auf, die auf die Übertragung und die Verpfändung von Titeln anwendbar sind, die bei Banken oder anderen Verwahrungsstellen hinterlegt sind. Kотиerte Aktien werden kaum je von den Aktionären selber, sondern von Banken oder von der SIX SIS AG geführten zentralen schweizerischen Titelverwahrungsstelle verwahrt. In der Praxis erfolgt die Übertragung von Titeln, die bei einer Verwahrungsstelle aufbewahrt sind, mittels Gutschrift auf dem Bankdepot des Erwerbers. Das BEG kodifiziert diese Praxis und führt die Bucheffekte als neuen Rechtsbegriff ein.

10.2 Aufhebung Sacheinlage- und Sachübernahmebestimmungen

Antrag des Verwaltungsrates:

Streichung der Art. 5 (Sacheinlage) und Art. 5^{bis} (Sachübernahme) der Statuten zufolge Zeitablaufs.

Erläuterungen des Verwaltungsrates:

Gemäss Art. 628 Abs. 4 OR können Statutenbestimmungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen nach 10 Jahren aufgehoben werden. Da die in den Artikeln 5 und 5^{bis} der Statuten erwähnten Tatbestände 10 Jahre und mehr zurückliegen, beantragt der Verwaltungsrat deren ersatzlose Streichung.

Administrative Anordnungen

Das Protokoll der 98. ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 2011, der Geschäftsbericht mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, den Berichten der Revisionsstelle sowie dem Antrag des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen ab 19. April 2012 für die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in Horgen zur Einsicht auf. Aktionären wird auf Wunsch eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt.

Die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können ihre Eintrittskarte mit Stimmmaterial bis Donnerstag, 3. Mai 2012, direkt am Sitz der Gesellschaft in Horgen gegen Deponierung ihrer Aktientitel oder gegen eine Depotbescheinigung, die sie bei ihrer Bank anfordern können, beziehen. Die hinterlegten Aktien bleiben bis nach Beendigung der Generalversammlung gesperrt.

Die Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich unter Benützung des Vordruckes der Vollmacht auf der Eintrittskarte durch einen anderen Aktionär, ihre Bank, unsere Gesellschaft oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Falls sich ein Aktionär durch einen anderen Aktionär vertreten lassen will, kann die entsprechende Vollmacht auf der Rückseite der Eintrittskarte erteilt werden. Falls ein Aktionär unsere Gesellschaft bevollmächtigen will, bitten wir ihn, die Vollmacht blanko unterzeichnet an uns zu senden. In diesem Fall werden wir dafür besorgt sein, dass das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt wird.

Als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR hat die Gesellschaft RA Dr. iur. Markus Waldis, Löwenstrasse 40, 8001 Zürich, bezeichnet. Die Vollmacht kann diesem mit oder ohne Instruktion zur Stimmabgabe zugestellt werden, spätestens bis 3. Mai 2012. Bei Fehlen von Instruktionen übt der unabhängige Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien am Tag der Generalversammlung spätestens bis 10.15 Uhr bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbmässige Vermögensverwalter.

Horgen, 18. April 2012

Schweiter Technologies AG

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Beat Sigrist



Landgut Bocken der CREDIT SUISSE

Bockenweg 4, 8810 Horgen

Mit der Bahn ab Zürich Hauptbahnhof:
S8 oder S2 bis Bahnhof Horgen, dann mit dem
Bus: (Linie 131 oder 132 oder PTT Linie 155)
bis «Bocken» (Reisezeit ca. 40 Min.).

Für Autofahrer:
A3 bis Ausfahrt Horgen,
Zugerstrasse, Einsiedlerstrasse.